

Endfassung

**Ergänzungsvereinbarung
zum Vertrag über die Erbringung
Spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV)
gemäß § 132d i. V. m. § 37b SGB V**

zwischen

den Ersatzkassen

**BARMER GEK
Techniker Krankenkasse (TK)
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse-KKH
HEK – Hanseatische Krankenkasse
hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen**

im Folgenden der „vdek“ genannt

und

***Name des Palliative Care Teams, Rechtsform, Sitz
vertreten durch ...***

im Folgenden „Leistungserbringer“ genannt

Institutionskennzeichen:

(SAPV-KJ braucht eigenes IK)

Endfassung

Zur Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen vereinbaren die Vertragsparteien folgende Ergänzungen zu dem Grundvertrag:

Grundlage dieser Ergänzungsvereinbarung sind die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Versorgungskonzeptionen der Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) von Kindern und Jugendlichen vom 12.06.2013 (Anlage A zur Ergänzungsvereinbarung); diese sind verbindlich anzuwenden.

Ergänzung zu § 3 Absatz 1

Neben dem Versorgungskonzept ist bei Vertragsbeginn und bei jeder strukturellen und personellen Veränderung ein Strukturhebungsbogen (Anlage B zur Ergänzungsvereinbarung) bei den Vertragspartnern einzureichen.

Ergänzung zu § 16 Vergütung; neu Abs. 5

(5) Die Vergütung der Pauschalen für die SAPV-Leistungen für Kinder und Jugendliche sind nur bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung in Verbindung mit den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Versorgungskonzeption der Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) von Kindern und Jugendlichen möglich.

Ergänzung zu § 18 Absatz 4

Die Abrechnung der SAPV-Leistungen für Kinder und Jugendliche erfolgt monatlich. Der Leistungserbringer hat über die erbrachten Leistungen einen Leistungsnachweis zu erstellen. Dieser wird auf Wunsch der jeweiligen Kasse der Abrechnung als Anlage beigefügt (Anlage C zur Ergänzungsvereinbarung: Musterleistungsnachweis).

Ergänzung zu § 20

Nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Vertragsbeginn wird zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern eine Gesamtbetrachtung der SAPV für Kinder und Jugendliche vorgenommen. Ergänzend zu den Regelungen des § 20 sind die Daten aus den Leistungsnachweisen auszuwerten.

SAPV-Fälle mit mehr als 56 SAPV-Versorgungstagen (Langlieger) werden halbjährlich mit den Kostenträgern analysiert und besprochen.

Endfassung

Ergänzung zu Anlage 1 Absatz 2

Die Abrechnung von Pauschalen/Leistungen sind nur für SAPV-Versorgungstage zulässig, an denen mindestens eine der in § 7 Abs. 1 Nr. 2-4 genannten Leistungen erbracht wurden. Die alleinige Rufbereitschaft löst keinen Versorgungstag aus.

Ergänzung zu Anlage 1; neu Abs. 10 bis 13

(10) Werden die SAPV-Leistungen für ein Kind / Jugendlichen im Versorgungsverlauf vollständig außerhalb eines stationären Hospizes erbracht, erhält der Leistungserbringer für Koordination, Teilversorgung und Vollversorgung folgende Fallpauschalen:

K-P1: 4.000,-- € als Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 10 Tagen, auch wenn die Versorgungsdauer weniger als 10 Tage beträgt,

K-P2: 220,-- € pro Versorgungstag bei einer Versorgungsdauer bis zu 56 Tagen ab dem 11. Versorgungstag zusätzlich zur Vergütung K-P1,

K-P3: 150,-- € pro Versorgungstag bei einer Versorgungsdauer von mehr als 56 Tagen ab dem 57. Versorgungstag zusätzlich zur Vergütung K-P1 und K-P2

(11) Werden die SAPV-Leistungen für ein Kind/Jugendlichen im Versorgungsverlauf vollständig innerhalb eines stationären Hospizes erbracht, erhält der Leistungserbringer für Koordination, Teilversorgung und Vollversorgung folgende Fallpauschalen:

K-H1: 2.000,-- € als Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 10 Tagen, auch wenn die Versorgungsdauer weniger als 10 Tage beträgt,

K-H2: 110,-- € pro Versorgungstag bei einer Versorgungsdauer bis zu 56 Tagen ab dem 11. Versorgungstag zusätzlich zur Vergütung K-H1,

K-H3: 75,-- € pro Versorgungstag bei einer Versorgungsdauer von mehr als 56 Tagen ab dem 57. Versorgungstag zusätzlich zur Vergütung K-H1 und K-H2

(12) Werden die SAPV-Leistungen für ein Kind/Jugendlichen im Versorgungsverlauf wechselnd inner- und außerhalb eines stationären Hospizes erbracht, erhält der Leistungserbringer für Koordination, Teilversorgung und Vollversorgung:

Endfassung

Bei einer Versorgungsdauer von bis zu 10 Tagen:

nach der Anzahl der Versorgungstage am jeweiligen Aufenthaltsort anteilig eine Pauschale aus K-P1 und K-H1.

Für Versorgungszeiträume über 10 Tage:

- pro Versorgungstag die für den Versorgungsort jeweils zutreffende Vergütung
- für den Tag des Wechsels in das bzw. aus dem Hospiz die jeweilige Vergütung nach K-P2 oder K-P3

(13) Für die SAPV-Leistung Beratung erhält der Leistungserbringer

F1: 400 € bei der ersten Beratung

F2: 100 € bei jeder weiteren Beratung

Die zeitgleiche Vergütung der SAPV-Leistung Beratung zusammen mit den SAPV-Leistungen Koordination, Teilversorgung oder Vollversorgung ist ausgeschlossen.

Übergangsregelung

Für SAPV-Fälle bei Kindern und Jugendlichen nach dieser Ergänzungsvereinbarung, deren Versorgungsbeginn vor dem 01.01.2014 liegt, wird folgende Regelung zur Abrechnung zwischen Leistungserbringer und Krankenkasse vereinbart:

- SAPV-Leistungen, die vor dem 01.01.2014 erbracht wurden, werden unter Anwendung des jeweiligen KK-spezifischen SAPV Vertrages zur Leistungserbringung in der SAPV (Erwachsene) abgerechnet. Dabei gilt der 31.12.2013 als letzter Abrechnungstag in Anwendung der entsprechenden allgemeinen Vergütungsregelung.
- Die Abrechnung für SAPV-Leistungen bei Kindern und Jugendlichen gemäß der Ergänzungsvereinbarung „SAPV für Kinder und Jugendliche“ erfolgt ab dem 01.01.2014 nach der hier vereinbarten Vergütung. Dabei sind die Versorgungszeiträume vor dem 01.01.2014 mit der bisherigen Vergütung (Erwachsene) abgegolten.
- Die Versorgungstage werden patientenbezogen übergreifend fortgezählt und bilden die Grundlage für die anzuwendende Vergütungsregelung der Ergänzungsvereinbarung für die SAPV für Kinder und Jugendliche.

Endfassung

Beispiel:

Kind erhält seit 01.12.2013 SAPV-Leistungen:

Die Abrechnung erfolgt für den Zeitraum 01.12.2013 bis 31.12.2013 mit der Vergütung des jeweiligen kassenspezifischen Vertrages zur Leistungserbringung in der SAPV (Erwachsene), ab dem 01.01.2014 erfolgt die weitere Abrechnung nach der Vergütung des Ergänzungsvertrages für SAPV für Kinder und Jugendliche, beginnend mit dem 01.01.2014 als 32. Versorgungstag.

Protokollnotiz

Erstbesuche eines PCT-K/J sind häufig noch während eines laufenden Krankenaufenthaltes eines Kindes oder Jugendlichen sinnvoll. Dieser Erstkontakt mit Abstimmung der zukünftig anstehenden Versorgungsaufgaben dient der Vorbereitung einer angestrebten Klinikentlassung, die ohne Einbindung des PCT-K/J in vielen Fällen nicht erfolgen könnte.

Die Erbringung von ambulanten Leistungen der Krankenversorgung, wie der SAPV, kann während eines stationären Krankenhausaufenthaltes des Versicherten von der GKV nicht zusätzlich vergütet werden. Die Vertreter der Krankenkassen gehen davon aus, dass diese Leistungen durch das Überleitungs-/Entlassungsmanagement sicherzustellen sind.

Die Leistungserbringer berichten vom mehrfach, seitens einschlägiger Kliniken und Spezialambulanzen, vorgetragenen Bedarf an vorgeburtlicher Mitberatung bei betroffenen Eltern, deren ungeborene Kinder absehbar bzw. zu erwartend nicht überlebensfähig sind. Frauenärzte sowie Kinder- und Jugendärzte (Neonatology) führen im Rahmen dieser Beratungen gemeinsam Gespräche, bei denen Eltern auch die Optionen der Schwangerschaftsbeendigung bzw. die Versorgungsoptionen bei einem vollständigen Verlauf der Schwangerschaft unterbreitet werden. Die primär beratenden Ärzte bieten den Eltern bei Bedarf und auf Wunsch die Hinzuziehung eines PCT-K/J an, um u.a. über die Möglichkeiten der Betreuung des absehbar sterbenden Kindes im häuslichen Umfeld zu beraten. Die Vergütung für diese Beratungsleistung wird über die kassenärztliche Gesamtvergütung von der GKV finanziert. Eine Finanzierung im Rahmen von SAPV ist aus diesen grundsätzlichen Erwägungen nicht möglich.

Endfassung

Inkrafttreten, Vertragslaufzeit

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Ergänzungsvereinbarung schließt sich an die Laufzeit des bestehenden Vertrages über die Erbringung Spezialisierter ambulanter Palliativversorgung an (§ 24).

-----, den----- -----, den-----

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Claudia Ackermann
Leiterin der Landesvertretung Hessen

- Leistungserbringer -